

Maßnahmenpaket Altersvorsorge

Reformkonzept der Bertelsmann Stiftung
zur Förderung von privater und betrieblicher Altersvorsorge

Gütersloh, Mai 2003

Vorbemerkung

Diese Vorschläge zur Weiterentwicklung von privater und betrieblicher Altersvorsorge sind Ergebnis des Projektes „Rentenreform - kapitalgedeckte Zusatzvorsorge“ der Bertelsmann Stiftung. Sie wurden von der Bertelsmann Stiftung, vertreten durch Johannes Leinert (Projektleitung) und Andreas Esche (verantwortlich für den Projektschwerpunkt Wirtschafts- und Sozialpolitik), gemeinsam mit Dr. Peter Westerheide vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) erarbeitet.

Die Vorschläge basieren auf den Ergebnissen umfangreicher Analysen und Recherchen im In- und Ausland, die unter www.vorsorgestudien.de veröffentlicht wurden. Dies sind insbesondere Analysen und Vorschläge des Instituts für Finanzdienstleistungen, Hamburg, im Bereich der Gesetzes- und Produktanalyse, des Verbraucherschutzes und der finanziellen Bildung, zwei von Infratest Sozialforschung durchgeführte empirische Erhebungen zur Vorsorgesituation in Deutschland, Arbeiten des ZEW, Mannheim, und Stellungnahmen von Experten aus dem Ausland zu internationalen Best-Practices der Vorsorgeförderung sowie Analysen der Universität Magdeburg zu betrieblichen Vorsorgemodellen.¹

Die Vorschläge wurden in enger Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Projektbeirat entwickelt. Ihm gehören an:

- Prof. Dr. Axel Börsch-Supan (MEA Mannheim)
- Prof. Dr. Gisela Färber (DHV Speyer)
- Prof. Dr. Robert Holzmann (Weltbank, Washington)
- Prof. Dr. Udo Reifner (iff Hamburg)
- Prof. Dr. Gert Wagner (TU Berlin und DIW Berlin)
- Prof. Dr. Dietmar Wellisch (Universität Magdeburg).

Die hiermit veröffentlichten Reformvorschläge wurden mit dem Projektbeirat ausführlich diskutiert und werden von allen Beteiligten als eine wichtige und gangbare Möglichkeit zur Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge mitgetragen.

¹ Siehe beispielsweise: Bertelsmann Stiftung (Hrsg): Vorsorgereport – private Alterssicherung in Deutschland, Gütersloh 2003, sowie die folgenden Ausgaben der „Bertelsmann Stiftung Vorsorgestudien“: Altersvorsorge 2003: Wer hat sie, wer will sie? (Nr. 18), Die Riester-Rente: Wer hat sie, wer will sie? (Nr. 14), Die Riester-Rente aus Verbrauchersicht II: Eine Analyse der Vorsorgeprodukte (Nr. 13), Analyse betrieblicher Altersvorsorgemodelle (Nr. 11), Politikansätze zur Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge (Nr. 2), Die Riester-Rente aus Verbrauchersicht: Eine Analyse des Regulierungsrahmens (Nr. 1).

Hintergrund und Motivation zu den Reformvorschlägen

Die Alterung der Gesellschaft führt in allen Rentensystemen dazu, dass die Leistungen gegenüber den bisherigen Möglichkeiten zurückgefahren werden müssen. Die staatlichen umlagefinanzierten Systeme sind aufgrund der direkten Abhängigkeit von der Menge der Beitragszahler von der demographischen Entwicklung stärker betroffen als die privaten kapitalgedeckten Systeme.

In der Folge kann die Lebensstandardsicherung nur noch mit zusätzlicher Altersvorsorge erreicht werden. Um eine eigenverantwortliche Kompensation der Niveauabsenkungen in den gesetzlichen Rentenversicherungssystemen zu fördern, hat der Staat daher die Riester-Rente eingeführt.

Da es in Deutschland keine bedarfsunabhängige Grundrente gibt, steigt bei Beziehern unterer Renteneinkommen wegen der Leistungsreduktionen der Rentenversicherungen zudem die Gefahr, dass sie in die Bedürftigkeit abrutschen.

Daher besteht ein besonderes gesellschaftliches Interesse daran, dass private und betriebliche Zusatzvorsorge vor allem in diesen Personengruppen breitenwirksam wird. Wegen nicht vorhersehbarer Entwicklungen von Erwerbs- und Familienbiografien ist zudem schwer vorhersagbar, wer im Alter von Bedürftigkeit bedroht sein wird. Insofern ist eine Zusatzvorsorge in allen Bevölkerungsschichten zu befürworten. Um auf freiwilliger Basis eine deutliche Steigerung der Breitenwirksamkeit von privater und betrieblicher Altersvorsorge zu erreichen, sind nach Ansicht der Bertelsmann Stiftung vor allem notwendig:

- ➔ bessere Information über die Notwendigkeit der Altersvorsorge
- ➔ besserer Zugang zur Altersvorsorge
- ➔ bessere Voraussetzungen für den Abschluss von Vorsorgeverträgen
- ➔ stärkere Orientierung am Mindestsicherungsziel der Vermeidung von Bedürftigkeit.

1	Informationen über Vorsorgenotwendigkeit verbessern.....	5
1.1	Problemstellung	5
1.2	Reformvorschlag.....	6
2	Zugang zur Altersvorsorge verbessern	7
2.1	Förderberechtigung für alle Steuerpflichtigen	7
2.1.1	Problemstellung	7
2.1.2	Reformvorschlag.....	9
2.2	Berücksichtigung liquiditätsschwacher Personen.....	10
2.2.1	Problemstellung	10
2.2.2	Reformvorschlag.....	11
3	Bessere Voraussetzungen für den Abschluss von Vorsorgeverträgen	11
3.1	Automatischer Einbezug in Zusatzvorsorge mit Kündigungsrecht	12
3.1.1	Problemstellung	12
3.1.2	Reformvorschlag.....	12
3.2	Fördersystem vereinfachen.....	14
3.2.1	Problemstellung	14
3.2.2	Reformvorschlag.....	14
3.3	Transparenz verbessern.....	18
3.3.1	Problemstellung	18
3.3.2	Reformvorschlag.....	19
3.3.2.1	Überarbeitung und Präzisierung der Informationspflichten.....	19
3.3.2.2	Durchsetzung der Informationsvorschriften	21
3.3.2.3	Angebot eines Standardproduktes	22
3.3.2.4	Flankierende Maßnahmen zur Steigerung der Markttransparenz.....	22
3.4	Entscheidungskompetenz auf der Nachfrageseite erhöhen.....	22
3.4.1	Problemstellung	23
3.4.2	Reformvorschlag.....	24
4	Orientierung am Mindestsicherungsziel der Vermeidung von Bedürftigkeit .	26
4.1	Vorhandensein von Vorsorgekapital zu Rentenbeginn gewährleisten.....	26
4.1.1	Problemstellung	27
4.1.2	Reformvorschlag.....	28
4.2	Mit bedarfsgerechter Verrentungspflicht lebenslanges Mindesteinkommen aus Summe der Rentenansprüche sicherstellen	30
4.2.1	Problemstellung	31
4.2.2	Reformvorschlag.....	32
4.3	Absicherung gegen Hinterbliebenen- und Invaliditätsrisiko	35
4.3.1	Problemstellung	35
4.3.2	Reformvorschlag.....	36
	Anlage 1: Vorschlag für standardisierte, vollständige Kostenangaben.....	38

1 Informationen über Vorsorgenotwendigkeit verbessern

Zwingende Voraussetzung dafür, dass freiwillige Altersvorsorge betrieben wird, ist die individuelle Erkenntnis, dass eine Vorsorgenotwendigkeit besteht. Daher sind allen Bürgern leicht verständliche und realistische Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, welche Leistungen sie auch mittel- und langfristig aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen erwarten können. Zudem ist dafür zu sorgen, dass die Bürger abschätzen können, welche Vorsorgebeiträge notwendig sind, um zusätzliche Rentenansprüche im benötigten Umfang aufzubauen. Daher ist sicherzustellen, dass auch die Informationen und Prognosen über Rentenleistungen aus privaten und betrieblichen Ansprüchen leicht verständlich und realistisch sind.

1.1 Problemstellung

Die Ergebnisse einer repräsentativen Befragung zu Vorsorgesituation und -verhalten der 30- bis 50-Jährigen in Deutschland zeigen, dass Informationsdefizite wesentlicher Grund für die bislang relativ geringe Beteiligungsquote bei „Riester-Renten“ und betrieblicher Altersvorsorge sind. Ein großer Anteil der Befragten, die ihre Altersvorsorge nicht erhöhen wollen, hält sich selbst für gut genug abgesichert. Mehr als 70 Prozent der GRV-Versicherten in dieser Gruppe überschätzen allerdings die Leistungen aus der GRV, jeder vierte sogar um mehr als 50 Prozent. Zu dieser Fehleinschätzung tragen die bislang noch unzureichenden Informationsgrundlagen bei:

- Die gesetzliche Renteninformation nach § 109 SGB VI, die ab 2004 regelmäßig jedem Versicherten zugehen soll, bietet zwar künftig eine Hilfestellung bei der Orientierung über die zu erwartenden Leistungen aus der GRV. In ihrer gegenwärtigen Form ist sie allerdings irreführend, da sie unrealistische Szenarien für die mögliche Rentenanpassung und keine quantitativen Informationen über den möglichen Kaufkraftverlust enthält sowie nicht deutlich genug auf das Risiko künftiger Änderungen im Rentenrecht hinweist.
- Die Vorschriften zur Verbraucherinformation, denen die Lebensversicherungsunternehmen nach VAG unterliegen (§ 10, 10a, Anhang DI-III, ergänzend Rundschreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen R 2/2000 zur Darstellung der Überschussbeteiligung) enthalten keine Verpflichtungen, den Verbraucher über den möglichen Kaufkraftverlust der zu erwartenden garantierten oder in Aussicht gestellten Leistungen zu informieren. Auch für Investmentsparpläne und Banksparpläne existieren keine diesbezüglichen Verpflichtungen.
- Außerdem besteht für den Verbraucher häufig keine Klarheit über die Grundlage der Rendite-Erwartungen in Beispielrechnungen der Anbieter von Versicherungsprodukten oder Investmentprodukten.
- Dem Altersvorsorgesparer werden bislang keine Hilfestellungen gegeben, die einen Gesamtüberblick über seine individuellen Ansprüche aus verschiedenen Systemen der Alterssicherung erleichtern.

1.2 Reformvorschlag

Um die genannten Informationsprobleme zu verringern, sollten die Versicherten künftig umfassende und realistische Informationen über die zu erwartende Dynamisierung und mögliche Kaufkraftverluste ihrer Rentenleistungen erhalten, wobei die Informationen aus den verschiedenen Rentensystemen vergleichbar sein sollten. Im Einzelnen wird vorgeschlagen:

- Eine Erweiterung und Überarbeitung der gesetzlichen Renteninformation nach § 109 SGB VI in folgender Hinsicht:
 - Darstellung der voraussichtlichen Rente in verschiedenen Szenarien (keine Dynamisierung, Dynamisierung 0,5 Prozent, Dynamisierung 1 Prozent, Dynamisierung 1,5 Prozent p. a.)
 - Hinweis auf den voraussichtlichen Kaufkraftverlust: Beispielrechnung für die Kaufkraft in Prozent des gegenwärtigen Niveaus zu Rentenbeginn mit 1, 2 und 3 Prozent Preissteigerungsrate p. a., z. B. in folgender Form: „Bitte berücksichtigen Sie, dass das Geld bei einer Preissteigerungsrate von jährlich 1/ 2/ 3 Prozent bei Rentenbeginn nur noch x / y/ z Prozent seiner heutigen Kaufkraft besitzt. Die Europäische Zentralbank strebt eine Inflationsrate von nahe 2 Prozent im Durchschnitt des Euroraumes an.“
 - Deutlicher Verweis auf die Ungewissheit der Prognosen, z. B. mit dem (farblich/fett hervorgehobenen) Hinweis „Welche der in den Beispielrechnungen unterstellten Entwicklungen eintritt, kann nicht vorhergesagt werden. Bitte orientieren Sie sich in Ihrer Altersvorsorgeplanung nicht nur an den angegebenen Höchstleistungen, sondern berücksichtigen Sie, dass auch ungünstigere Entwicklungen eintreten können“.
- Erweiterung der Kundeninformation privater/betrieblicher Anbieter: Entsprechende Hinweise auf den Kaufkraftverlust sollten auch in die Policen/Kundeninformationen betrieblicher und privater Rentenversicherer aufgenommen werden. Eine entsprechende Regelung könnte im VAG, Anhang D, verankert werden. Auch Anbieter von altersvorsorgeorientierten Auszahlungsplänen auf der Basis von Investmentprodukten oder Bankspargplänen sollten zu einem entsprechenden Ausweis in Beispielrechnungen verpflichtet werden.
- Verbesserung der Informationen über die Grundlagen der in Beispielrechnungen verwendeten Renditen (siehe dazu auch 3.3.2.1)
- Entwicklung eines einheitlichen Formates für Rentenauskünfte, das von gesetzlichen, privaten und betrieblichen Anbietern verwendet werden kann. Darauf aufbauend Prüfung der Möglichkeit zum Aufbau eines Informationssystems, das einen Gesamtüberblick über die Rentenanwartschaften aus privater, betrieblicher und gesetzlicher Altersversorgung ermöglicht. Vorbild kann hier das dänische System PensionsInfo sein (siehe Kasten). Die Übertragbarkeit auf die deutsche Situation sollte

eine Arbeitsgruppe prüfen, der Vertreter von Rentenversicherungsträgern, Banken, Versicherungsunternehmen, Investmentgesellschaften, sonstigen Trägern betrieblicher Altersvorsorge und der einschlägigen Ministerien angehören.

Beispiel Dänemark – PensionsInfo: umfassende individuelle Informationen über den Stand der Alterssicherung in verschiedenen Durchführungswegen

Das internetbasierte System PensionsInfo in Dänemark entstand aus einer Kooperation zwischen Pensionsfonds, Lebensversicherungsunternehmen und öffentlichen Institutionen. PensionsInfo gibt dem einzelnen Sparer einen Überblick über den Stand seiner Alterssicherung in verschiedenen Durchführungswegen, z. B. in der öffentlichen Alterssicherung, der privaten Lebensversicherung, der betrieblichen Alterssicherung sowie der Erwerbsunfähigkeitsversicherung und anderen Arten der Risikoversorge.¹

2 Zugang zur Altersvorsorge verbessern

Derzeit stehen formelle und faktische Zugangsbeschränkungen zur staatlich geförderten Altersvorsorge einem ausreichend hohen Beteiligungsgrad noch entgegen. Deshalb ist die Berechtigung für die geförderte Altersvorsorge nach § 10a EStG zum einen für alle Bevölkerungsschichten formell zu öffnen. Zum anderen ist sicherzustellen, dass auch faktisch alle Bevölkerungsschichten Zugang zur geförderten Altersvorsorge haben. Insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse liquiditätsschwacher Haushalte erfordert dies eine Anpassung der Altersvorsorgeprodukte sowie der steuerlichen und förderrechtlichen Rahmenbedingungen.

2.1 Förderberechtigung für alle Steuerpflichtigen

2.1.1 Problemstellung

Die aktuelle Gesetzeslage sieht die Förderung bestimmter Bevölkerungsgruppen aufgrund ihres Erwerbsstatus vor. Diese Definition des Kreises der Förderberechtigten deckt zwar bereits breite Bevölkerungsschichten ab. Allerdings werden nicht alle Gruppen erfasst, die von der Problematik sinkender Leistungsfähigkeit des privaten wie des gesetzlichen Alterssicherungssystems betroffen sind. Die Förderfähigkeit von Altersvorsorgeverträgen ist nach § 10a Abs. 1 EStG beschränkt auf

¹ Siehe www.pensionsinfo.dk (nur in dänischer Sprache) sowie für eine englischsprachige Präsentation des Systemumfangs <http://www.issa.int/pdf/valence02/2kvistgaard-jakobsen.ppt>.

- Arbeitnehmer¹, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind,
- Beamte, Wehr- und Zivildienstleistende, Soldaten,
- Bezieher von Lohnersatzleistungen einschließlich der Berechtigten zur Arbeitslosenhilfe, deren Leistung aufgrund der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ruht,
- geringfügig Beschäftigte i.S.v. § 8 Abs. 1 SGB IV, die auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung gem. § 5 Abs. 2 SGB VI verzichtet haben,
- pflichtversicherte Selbstständige in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Kindererziehende in den ersten drei Jahren bei Anerkennung der Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Nicht begünstigte Personen kommen nach § 79 S. 2 EStG bei gemeinsamer Veranlagung gem. § 26 Abs. 1 EStG in den Genuss der Altersvorsorgezulage, wenn der Ehegatte begünstigt ist und ein auf ihren Namen abgeschlossener Altersvorsorgevertrag besteht. Hier werden u. U. Personen gefördert, denen in der bisherigen Intention des Gesetzes keine Förderung zugedacht war (z. B. selbstständige Ehepartner).

Aus dem Kreis der Förderberechtigten sind ansonsten ausgeschlossen

- (nicht freiwillig in der GRV versicherte) Selbstständige;
- Personen, die wegen langer Erziehungszeiten nicht mehr zu dem begünstigten Personenkreis gehören: Ihnen wird die Förderung entzogen, bis sie wieder den Status eines in der Rentenversicherung Pflichtversicherten erreichen. Dieses betrifft z. B. nichtverheiratete Partner und Alleinerziehende;
- Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Lohnersatzleistungen haben;
- Sozialhilfeempfänger, sofern sie nicht zu dem in § 10a EStG genannten Personenkreis der in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten gehören, der sich aus §§ 1 ff. SGB VI ergibt;
- nichteheliche Lebensgemeinschaften: Sie können das Recht einer Altersvorsorgezulage nach § 79 S. 2 EStG für den sonst nicht zulageberechtigten Lebenspartner nicht in Anspruch nehmen.

Nicht gefördert werden damit auch Personen, die bereits Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben und damit unmittelbar von den Kürzungen im staatlichen Sicherungssystem betroffen sind. Dies ist nach einer empirischen Erhebung der Bertelsmann Stiftung bei den meisten nicht Förderberechtigten der Fall.

¹ Als Vereinfachungsgründen wird im Folgenden jeweils ausschließlich die maskuline Form verwendet, auch wenn Personen beiderlei Geschlechts bezeichnet sind.

2.1.2 Reformvorschlag

Vor dem oben skizzierten Hintergrund sollte die Förderberechtigung nicht an einem bestimmten Erwerbs- oder Familienstatus ansetzen, sondern universell ausgestaltet sein. Im Einzelnen sollten folgende Punkte reformiert werden:

- Um eine möglichst lange Ansparphase zu fördern, sollte die Förderberechtigung künftig unabhängig vom Erwerbsstatus grundsätzlich dann beginnen, wenn die Förderberechtigung für die Eltern in Form der Kinderzulage grundsätzlich entfällt. Eine Doppelförderung für denselben Steuerpflichtigen durch eigene Grundzulage einerseits und Kinderzulage für die Eltern andererseits wird so vermieden. Mißbrauch durch gleichzeitige Beantragung von Kinder- und Grundzulagen für denselben Steuerpflichtigen sollte wirksam sanktioniert werden. Um Diskriminierungseffekte zu vermeiden, sollten Grund- und Kinderzulage künftig gleich hoch sein.
- § 10a EStG Abs. 1 sollte dementsprechend neu gefasst werden:

„(1) Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 oder Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, für die kein Kindergeld ausgezahlt wird, können bis zur Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung Altersvorsorgebeiträge (§82) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage als Sonderausgaben abziehen...“¹
- Bestandsschutz: Einkommensteuerpflichtige, für die noch Kindergeld gezahlt wird und die bereits einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben, sollten die Möglichkeiten einer staatlichen Förderung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge auch künftig erhalten bleiben, sodass für diesen begrenzten Personenkreis die aktuell geltende Abgrenzung zum Tragen kommt und der Bestandsschutz für bereits abgeschlossene Altersvorsorgeverträge gewahrt ist.
- Mindesteigenbeiträge bei universeller Berechtigung: Anstelle des bisherigen einkommensabhängigen Mindesteigenbeitrages sollte ein pauschaler Mindesteigenbeitrag eingeführt werden, der nach der Kinderzahl gestaffelt ist. Abweichend vom bisherigen Verfahren wird die Zulage nicht auf den Mindesteigenbeitrag angerechnet. Die Zahlung des pauschalen Mindesteigenbeitrages ist erforderlich, um den Anspruch auf die volle Zulage zu erhalten. Um den Mindesteigenbeitrag auf einem für Niedrigeinkommensbezieher erreichbaren Niveau zu halten und zugleich Mitnah-

¹ Dieser Vorschlag steht weitgehend im Einklang mit dem Vorschlag der Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (siehe <http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage17682/Abschlussbericht-der-Sachverstaendigenkommission-Acrobat-5.0.pdf>, S. 17, S. 35 f.), der allerdings auf alle Steuerpflichtigen Bezug nimmt, ohne explizit den Doppelbezug von Kinderzulage und Grundzulage für Kinder auszuschließen oder eine Altersbegrenzung zu nennen.

meeffekte bei Höherverdienenden zu begrenzen, sollte zugleich der Zulagenanspruch bei Überschreiten einer bestimmten Einkommensgrenze entfallen. Oberhalb dieser Einkommensgrenze verbleibt den Steuerpflichtigen jedoch die Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs von Vorsorgeaufwendungen nach § 10a EStG bzw. § 3 Nr. 63 EStG. Die Einkommensgrenze sollte entsprechend der Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung dynamisiert werden (siehe zur Ausgestaltung der Fördergesetzgebung im Detail auch 3.2.2).

Berücksichtigung liquiditätsschwacher Personen

2.1.3 Problemstellung

Neben der formalen Einschränkung der Förderberechtigung nach § 10a Abs. 1 EStG können durch Förderbestimmungen, Pfändungsregelungen und auch starre Produktspezifikationen der Anbieter de facto insbesondere liquiditätsschwächere Personen von der Förderung ausgeschlossen sein. Dies betrifft vor allem:

- Überschuldete Haushalte: Bei den geltenden Pfändungsregelungen haben überschuldete Haushalte faktisch keine Möglichkeit, Beiträge zur Riester-Rente zu zahlen (im Gegensatz zu Sozialversicherungsbeiträgen, die dem Pfändungsschutz unterliegen).
- Haushalte mit schwankendem Einkommen: Aufgrund des Aufholverbotes für Jahre, in denen keine Beiträge geleistet wurden, geht die staatliche Förderung unwiederbringlich verloren, wenn wegen Einkommensschwankungen vorübergehend keine Beiträge gezahlt werden können: Einmalzahlungen – mit Ausnahme von Einzahlungen beim Wechsel des Anbieters – sind nicht möglich. Auch die Regelungen des AltZertG für die Vertragskonditionen tragen solchen Einkommensschwankungen nicht ausreichend Rechnung: Sie sehen zwar das Recht vor, Beiträge ruhen zu lassen, nicht aber das Recht, Beiträge an schwankende Einkommen anzupassen. Wenn nur die Alternativen „volle Beiträge“ oder „keine Beiträge“ bestehen, wird allerdings der Aufbau einer Altersvorsorge bei Einkommensrückgängen auch dann verhindert, wenn dies mit niedrigeren Beiträgen möglich wäre.
- Haushalte mit geringem Einkommen: Aufgrund von anbieterseitig geforderten Mindestbeiträgen von z. T. bis zu rund 400 € pro Jahr¹ steht diesen Personengruppen nur ein eingeschränktes Spektrum an Anlagealternativen zu Verfügung. Ähnliches gilt für ältere Personen aufgrund von anbieterseitig geforderten Mindestvertragslaufzeiten oder Höchstaltern.

¹ Siehe „Die Riester-Rente aus Verbrauchersicht – Eine Analyse der Vorsorgeprodukte“, S. 66 (=Bertelsmann Stiftung Vorsorgestudien 13). Download unter www.vorsorgestudien.de.

2.1.4 Reformvorschlag

- Altersvorsorgebeiträge sollten in Höhe des Mindesteigenbeitrags in den Pfändungsschutz nach § 850e ZPO einbezogen werden. § 850e ZPO Satz 1 ist daher der folgende Punkt c hinzuzufügen:

„...geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten“.¹

- Mindestbeiträge über eine Bagatellgrenze von 100 € pro Jahr hinaus oder die Vorgabe von Höchstaltersgrenzen bzw. Mindestlaufzeiten durch die Anbieter sollten durch Regelung im AltZertG untersagt werden. AltZertG § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 sollte wie folgt gefasst werden:

„...die keine Mindestbeiträge über eine Bagatellgrenze von 100 € pro Jahr hinaus vorsieht und keine Höchstaltersgrenzen bzw. Mindestlaufzeiten für den Vertragspartner festlegt.“

- Anbieter von Altersvorsorgeprodukten sollten verpflichtet werden, Beitragsanpassungen zum Ausgleich schwankender Einkommen zu akzeptieren, geregelt im AltZertG als § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 13:

„...die es dem Vertragspartner erlauben, die jährlichen Beitragszahlungen nach eigenem Ermessen oberhalb der Bagatellgrenze nach AltZertG § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 festzulegen.“

- Im Einkommensteuergesetz sollten Aufholmöglichkeiten geschaffen werden, damit sich entgangene Altersvorsorgezulagen durch spätere Mehreinzahlung kompensieren lassen. Daher sollte die Möglichkeit geschaffen werden, nicht ausgenutzte Einzahlungsspielräume (Nicht-Ausschöpfung der förderfähigen Höchstbeträge) gesondert festzustellen und auf kommende Jahre übertragen zu können (Orientierung am kanadischen Modell). Um eine zeitlich unbegrenzte steuerliche Arbitrage zu vermeiden, sollte die Übertragungsmöglichkeit (im Gegensatz zum kanadischen Modell) zeitlich auf fünf Jahre begrenzt werden. Eine entsprechende Vortragsregelung sollte in § 10 a EStG verankert werden.

3 Bessere Voraussetzungen für den Abschluss von Vorsorgeverträgen

Um ökonomische und psychologische Anreize für eine freiwillige zusätzliche Altersvorsorge zu schaffen, sollte bis zu einer Grenze von zunächst 6 Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung die nachgelagerte Besteuerung gelten, d. h. Steuerfreistellung der Beiträge und Erträge, dafür Besteuerung der Renten-

¹ Gleichstellung der Mindesteigenbeiträge mit Sozialversicherungsbeiträgen in Bezug auf den Pfändungsschutz, Formulierung analog zu § 76 Abs. 2 S. 3 BSHG (Einkommen und Absetzung vom Einkommen bei der Anrechnung auf Sozialhilfe)

leistungen. Dabei ist zu beachten, dass es bei den unteren Einkommensgruppen Grenzen der objektiven Sparfähigkeit gibt. Dies rechtfertigt für diese Gruppen gezielte staatliche Zuschüsse über die Anreize der nachgelagerten Besteuerung hinaus.

Allerdings ist fraglich, ob finanzielle Anreize allein geeignet sind, eine vermehrte eigenverantwortliche Altersvorsorge zu erreichen. Damit die zusätzliche Altersvorsorge von den Bürgern akzeptiert wird, muss sie für diese nicht nur objektiv möglich und wirtschaftlich sinnvoll, sondern auch subjektiv verstanden und gewollt sein und in die Tat umgesetzt werden. Eine von Infratest Sozialforschung im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung durchgeführte repräsentative Umfrage zeigt große Unsicherheit weiter Bevölkerungskreise in Bezug auf die Altersvorsorge und die mangelnde Umsetzung der eigentlich gewünschten Altersvorsorge.

Insbesondere auf betrieblicher Ebene bietet sich hier ein sehr wirksamer Ansatzpunkt, um auch unsicheren und unentschlossenen Bürgern einen mühelosen Weg in die kapitalgedeckte Alterssicherung zu ermöglichen: der automatische Einbezug in die Zusatzvorsorge mit Kündigungsrecht. Wegen seiner hohen Wirksamkeit sollte dieser Möglichkeit besondere Bedeutung bei der Weiterentwicklung der Vorsorgepolitik zukommen. Denjenigen Bürgern, die nicht in den Genuss betrieblicher Angebote kommen, sollte der Weg in die Zusatzvorsorge durch Vereinfachung, Transparenz sowie verbesserte Entscheidungskompetenz und Beratungsqualität erleichtert werden.

3.1 Automatischer Einbezug in Zusatzvorsorge mit Kündigungsrecht

3.1.1 Problemstellung

Das gegenwärtige System der kapitalgedeckten Zusatzvorsorge basiert auf Freiwilligkeit und Notwendigkeit zu aktivem Handeln. Es existieren keine gesetzlichen, sondern lediglich in einigen Branchen tarifliche Verpflichtungen zur Einzahlung in eine zusätzliche private oder betriebliche Altersvorsorge. Wer eine zusätzliche Altersvorsorge aufbauen will, muss sich aktiv um einen Vertragsabschluss kümmern. Unentschlossene oder Bürger, die eine zusätzliche Altersvorsorge zwar wollen, an der konkreten Entscheidung für ein bestimmtes Produkt und einen bestimmten Anbieter aber scheitern, bleiben außen vor.

3.1.2 Reformvorschlag

Um Unentschlossenen den Weg in eine zusätzliche Altersvorsorge zu erleichtern, sollte eine Vorgabelösung zunächst im Sinne einer automatischen Aufnahme in eine betriebliche Altersvorsorge beim Abschluss eines Arbeitsvertrages für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis angeboten werden. Eine solche Vorgabelösung stößt nach einer repräsentativen Befragung der Bertelsmann Stiftung bei den Bürgern auf die größte Zustimmung – vor einem Modell wie der Riester-Rente, um die man sich

aktiv kümmern muss und vor einer Verpflichtung zur Altersvorsorge.¹ Im Einzelnen wird vorgeschlagen:

- Die bereits jetzt bestehende Pflicht des Arbeitgebers, eine betriebliche Altersvorsorge auf Nachfrage des Arbeitnehmers anzubieten, sollte in eine nachfrageunabhängige Pflicht erweitert werden: Arbeitgeber sollten eine von ihnen ausgesuchte betriebliche Altersvorsorge anbieten, die nach den Empfehlungen dieses Reformvorschlags förderfähig ist (siehe Abschnitt 3.2.2) und in die Arbeitnehmer bei Aufnahme des Arbeitsverhältnisses automatisch aufgenommen werden, sofern nicht eine betriebliche oder tarifliche Vorgabelösung oder verpflichtende Lösung zugunsten einer bestehenden Altersvorsorgeeinrichtung existiert.² Eine entsprechend modifizierte Regelung sollte in § 1a BetrAVG implementiert werden.
- Die Zahlung der Altersvorsorgebeiträge in Höhe von mindestens 3 Prozent und höchstens 6 Prozent des sozialversicherungspflichtigen Einkommens des Arbeitnehmers wird automatisch durch Entgeltumwandlung vom Arbeitgeber abgewickelt.
- Die automatische Entgeltumwandlung in eine betriebliche Altersvorsorge erfolgt nach einer Frist von 6 Monaten nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses, d. h. in der Regel nach Ablauf der Probezeit. Innerhalb dieser Frist sollte der Arbeitnehmer jederzeit durch Opting-out den Automatismus stoppen können. Zudem sollte er das Recht haben, einen anderen als den vom Arbeitgeber vorgeschlagenen Sparbeitrag zwischen 3 und 6 Prozent des sozialversicherungspflichtigen Einkommens zu wählen oder privat einen anderen als den vom Arbeitgeber vorgeschlagenen Altersvorsorgevertrag zu wählen, auf den die Überweisungen erfolgen. Die Möglichkeit des Opting Out erfordert eine bewusste Entscheidung des Arbeitnehmers und eröffnet dem Arbeitgeber die Möglichkeit zur Aufklärung über die mit einem Verzicht auf die betriebliche Altersvorsorge verbundenen Vorsorgerisiken. Nach Ablauf der Frist sollte der Arbeitnehmer ein jederzeitiges ordentliches Kündigungsrecht haben (siehe auch 4.1.2).

¹ Siehe zum Wortlaut der entsprechenden Fragen Bertelsmann Stiftung Vorsorgestudie 19: Repräsentative Erhebung zur Vorsorgesituation der 30- bis 50- Jährigen in Deutschland. Methodenbericht (Wellen 1/2), S.45. Download unter www.vorsorgestudien.de

² Aus diesem Vorschlag ergibt sich faktisch ein Vorrang betrieblicher und tarifvertraglicher Lösungen, auch wenn er die formale Aufhebung des grundsätzlichen Tarifvorbehalts nach § 17 Abs. 3 und § 17 Abs. 5 BetrAVG impliziert, da dieser nicht mit der Einführung einer kündbaren, automatische Aufnahme in die betriebliche Altersvorsorge wie vorgeschlagen vereinbar ist.

3.2 Fördersystem vereinfachen

3.2.1 Problemstellung

Die bisherige Ausgestaltung des Fördersystems ist hoch komplex:

- Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist bei der Riester-Rente an den Erwerbsstatus geknüpft und schafft so Unsicherheit über die individuelle Förderberechtigung. Zum einen wissen viele Arbeitnehmer nicht, ob sie überhaupt förderberechtigt sind: Jeder vierte Berechtigte wusste nach einer repräsentativen Befragung der Bertelsmann Stiftung im 1. Quartal 2003 nicht von seiner Förderberechtigung. Zum anderen bestehen erhebliche Informationsdefizite zur Notwendigkeit einer Altersvorsorge.
- Die private Altersvorsorge (Förderung nach § 10a EStG) und die betriebliche Altersvorsorge (Förderung nach § 10a EStG, § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 40b EStG) werden unterschiedlich gefördert (in Bezug auf die Höhe der steuerlich abzugsfähigen Beiträge und die zeitliche Dynamisierung der abzugsfähigen Beträge).
- Darüber hinaus unterscheidet die Förderung der betrieblichen Altersvorsorge zwischen verschiedenen Durchführungswegen (Direktversicherung versus Pensionskasse/-fonds) und nach dem Finanzierungsmodus (unterschiedliche Behandlung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Arbeitgeberfinanzierung und Entgeltumwandlung).

3.2.2 Reformvorschlag

Die Komplexität des Fördersystems sollte deutlich verringert werden. Ein erster Schritt dazu ist die bereits in Punkt 2.1.2 für die private Altersvorsorge vorgeschlagene universelle Anspruchsberechtigung, die nicht mehr auf den Erwerbsstatus abstellt. Weiterhin wird eine Vereinheitlichung der Förderung der externen Formen von betrieblicher und privater Altersvorsorge für Neuverträge vorgeschlagen.¹ Für Altverträge sollten im Sinne des Bestandsschutzes die bisherigen Regelungen beibehalten werden.

¹ Die unternehmensinternen Durchführungswege der betrieblichen Alterssicherung (Direktzusagen und Unterstützungskassen) werden hier nicht berücksichtigt. Einer Einbeziehung dieser Durchführungswege stehen sowohl steuersystematische als auch Umsetzungsprobleme entgegen. So stellen die entsprechenden Zuflüsse kein steuerbares Entgelt des Arbeitnehmers dar und können daher nicht in eine nachgelagerte Besteuerung auf Arbeitnehmerebene einbezogen werden. Außerdem erfüllen die unternehmensinternen Durchführungswege eine Finanzierungsfunktion für die Unternehmen, Entscheidungen über ihre Verwendung sollten daher in stärkerem Maße der unternehmerischen Gestaltungsfreiheit überlassen bleiben.

Dies enthält

- die Vereinheitlichung der Förderung nach § 3 Nr. 63 und § 10a EStG
 - durch eine einheitliche Förderung von Altersvorsorgebeiträgen bis zu insgesamt 6 Prozent p. a. der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Sonderausgabenabzugsbeträgen¹ und ergänzenden Zulagen, die nur bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze gezahlt werden (s. u.);
 - mit Günstigerprüfung hinsichtlich der Zulagenförderung durch das Finanzamt (wie bereits jetzt nach § 10a Abs. 2 EStG);
 - mit direktem Lohnabzug aus unversteuertem Einkommen bei betrieblicher Altersvorsorge (nach Einkommensteuerbescheid Überweisung der übersteigenden Zulagenförderung auf den Altersvorsorgevertrag);
 - mit Einzahlung aus versteuertem Einkommen bei privater Altersvorsorge (nach Einkommensteuerbescheid Überweisung der Zulage und ggf. des übersteigenden Steuerabzugsbetrages in einen Altersvorsorgevertrag).
- die Abschaffung der pauschalen Besteuerung von Altersvorsorgebeiträgen an Direktversicherungen und Pensionskassen nach § 40b EStG für Neuverträge: Die Beibehaltung dieser Option würde die Komplexität der Förderung erhöhen und dem Prinzip der nachgelagerten Besteuerung entgegenstehen. Die Förderung nach § 40b EStG führt außerdem nur in den Fällen zu einer steuerlichen Entlastung in der Ansparphase, in denen der persönliche Steuersatz des Arbeitnehmers über 20 Prozent liegt.²
- die Einführung einer Einkommensgrenze, oberhalb derer der Anspruch auf Zulage entfällt. Bezugsgröße für dieses Einkommen sollte analog zu aktuellem § 86 Abs. 1 EStG die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 1 EStG des dem Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahr sein. Für Landwirte sollte eine Ausnahmeregelung analog

¹ Für eine Vereinheitlichung durch Dynamisierung der Sonderausgabenabzugsbeträge für die nach §10a EStG geförderten Formen der Alterzusatzvorsorge und ein Vorziehen der letzten Entlastungsstufe (auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung) spricht sich auch die Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen aus. (siehe <http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage17682/Abschlussbericht-der-Sachverstaendigenkommission-Acrobat-5.0.pdf>, S. 17)

² Die Abschaffung von § 40b EStG für Neuverträge zu Direktversicherungen wird auch von der Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (siehe <http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage17682/Abschlussbericht-der-Sachverstaendigenkommission-Acrobat-5.0.pdf>, S. 38) gefordert.

zu § 86 Abs. 3 EStG geschaffen werden. Oberhalb dieser Einkommensgrenze verbleibt den Steuerpflichtigen jedoch die Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs von Vorsorgeaufwendungen nach § 10a EStG bzw. § 3 Nr. 63 EStG.

- die Vereinfachung der Zulagenförderung und damit der Zulaganträge durch
 - die Einführung eines pauschalen, lediglich nach der Kinderzahl gestaffelten Mindesteigenbeitrages (anstelle des bisherigen einkommensabhängigen Mindesteigenbeitrages).¹ Bei Unterschreiten des Mindesteigenbeitrags wird die Zulage anteilig im Verhältnis von Mindesteigenbeitrag zu tatsächlich geleistetem Beitrag gezahlt,
 - die Abschaffung der Anrechnung der Zulagen auf den Mindesteigenbeitrag,
 - die Vereinheitlichung von Grund- und Kinderzulagen,
 - den Verzicht auf einen Sockelbetrag.
- die sozialversicherungsrechtlich einheitliche Behandlung von Beiträgen zur betrieblichen Altersvorsorge, gleichgültig ob diese formal vom Arbeitnehmer oder Arbeitgeber getragen werden. An dieser Stelle wird die einheitliche Befreiung betrieblicher, d. h. durch Entgeltumwandlung oder Arbeitgeberbeiträge finanzierter Altersvorsorgebeiträge von der Sozialversicherungspflicht auch über 2008 hinaus vorgeschlagen.²

¹ Ein pauschaler Mindesteigenbeitrag wird auch von der Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (siehe <http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage17682/Abschlussbericht-der-Sachverstaendigenkommission-Acrobat-5.0.pdf>, S. 36) vorgeschlagen.

² Diese Angleichung dient der Vereinfachung, eine wesentliche Mehrbelastung der Sozialversicherungshaushalte ist bei gleichbleibender Inanspruchnahme der betrieblichen Altersvorsorge dann nicht zu erwarten, wenn unterstellt wird, dass künftig ohnehin die nach § 3 Nr 63 EStG geförderten Einzahlungen zum Zweck der Vermeidung von Sozialversicherungslasten weitgehend aus Arbeitgeberbeiträgen erfolgen (sog. „wirtschaftliche Entgeltumwandlung“). Kommt es durch den unter 3.1.2. vorgeschlagenen automatischen Einbezug in die Entgeltumwandlung mit Kündigungsrecht zu einer steigenden Inanspruchnahme, ist mit einer entsprechenden Mehrbelastung für die Sozialversicherungshaushalte zu rechnen. Diese wird jedoch durch die Einführung der Vorgabelösung zunächst für neue Arbeitsverhältnisse begrenzt. Zudem führen sie wegen des Aufbaus geringerer Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer zeitverzögerten Entlastung der Sozialversicherungshaushalte.

Für die vereinfachte Zulagenförderung werden folgende Eckdaten vorgeschlagen¹:

Mindesteigenbeiträge:

allein- stehend	Ehepaar	Ehepaar 1 Ki.	Ehepaar 2 Ki.	Ehepaar 3 u. mehr Ki.	allein- stehend 1Ki.	allein- stehend 2 Ki.	allein- stehend 2 u. mehr Ki.
750 €	1 500 €	1 350 €	1 200 €	1 050 €	600 €	450 €	300 €

Einkommensgrenzen (Summe der positiven Einkünfte):

- 35 000 € für Einzelpersonen/Alleinstehende
- 70 000 € für zusammenveranlagte Ehepaare

Zulagen: Grundzulage 150 € p. a., Kinderzulage 150 € p. a.

Dieser Vorschlag impliziert die Abschaffung der stufenweise steigenden Förderung nach § 10a EStG und forciert damit den dringend erforderlichen Aufbau der privaten und betrieblichen Alterszusatzvorsorge. Außerdem wird die Förderung aller Anlageformen einheitlich dynamisiert. Die unterschiedlichen Förderintensitäten bei betrieblicher Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG und §§ 10a/79 ff. EStG (Riester-Förderung) werden harmonisiert. Die Einführung einer Einkommensgrenze für die Zulagenberechtigung wird als unabdingbar angesehen, um den pauschalen Mindesteigenbeitrag auf einem für Niedrigeinkommensbezieher erreichbaren Niveau zu halten und zugleich Mitnahme-Effekte bei Höherverdienenden zu begrenzen. Sie führt zudem dazu, dass oberhalb der Einkommensgrenze auf die Günstigerprüfung verzichtet werden kann.

Wegen der erweiterten Zulagenförderung auf betrieblicher Ebene – da hier nun kein Trade-off zwischen Zulagenförderung und Sozialabgabenfreiheit mehr besteht – und der Erhöhung der geförderten Volumina von 4 auf 6 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der GRV ist dieser Vorschlag nicht aufkommensneutral. Zur Gegenfinanzierung wird folgender Vorschlag gemacht:

- Abschaffung der bisherigen additiven Kumulierungsmöglichkeiten (Förderung nach §§ 10a/79 ff. EStG plus §3 Nr. 63 EStG) für verschiedene Bestandteile der Ersparnis.

¹ Bei einer Veränderung der Mindesteigenbeiträge gegenüber diesem Vorschlag wären auch die Zulagen entsprechend anzupassen: bei einer Erhöhung wären sie zu erhöhen, umgekehrt müssten sie bei einer Absenkung der Mindesteigenbeiträge gesenkt werden.

3.3 Transparenz verbessern

3.3.1 Problemstellung

- Die Regelungen des AltZertG stellen bislang nicht die gewünschte Transparenz bei den Riester-Produkten sicher. Zudem beziehen sich die Transparenzvorschriften des AltZertG lediglich auf die private Altersvorsorge. Sie finden keine Anwendung auf die nach AltZertG oder nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Wege der betrieblichen Altersvorsorge. Problematisch erscheint insbesondere, dass
 - die vorvertraglichen Informationspflichten nach § 7 AltZertG nicht alle für eine fundierte Produktwahl erforderlichen Informationen enthalten (z. B. Rückkaufswerte bei Kündigung, Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange) und dass der Kunde keine übersichtlichen Informationen über alle wesentlichen Charakteristika des Produktes enthält;
 - in der Praxis die Vielfalt der verwendeten Kostenarten und -bezugsgrößen keine Kostentransparenz zulässt;
 - die mangelnde Vergleichbarkeit von privater und betrieblicher Altersvorsorge eine fundierte Entscheidung und damit auch den Wettbewerb zwischen diesen Produkttypen erschwert¹;
 - durch die mangelnde Kostentransparenz in Verbindung mit der Möglichkeit der Zillmerung/Kostenanlastung in der betrieblichen Altersvorsorge für den Kunden in der Anfangsphase unerwartet hohe Kosten bei einem Anbieterwechsel entstehen können;
 - mangelnde Kostentransparenz zudem in Kombination mit Bonusregelungen bei den Erträgen auch bei Riester-Produkten dazu führen kann, dass in den ersten Jahren unerwartete und prohibitiv hohe Wechselkosten entstehen;
 - die Verletzung der Informationspflichten unzureichend sanktioniert ist (derzeit 2 500 € für Nicht-Beachtung der jährlichen Informationspflichten);
 - der Anleger keine übersichtlichen Informationen über die zu erwartende Gesamtrendite und das Risiko der Anlageform erhält.
 - der Anleger nicht immer deutlich auf sein nach § 7 Abs. 3 AltZertG bestehendes Widerrufsrecht hingewiesen wird.

¹ Insbesondere gelten lediglich die Vorschriften des AltZertG § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und 5 (Verrentung, Kapitalauszahlung) für die nach §§ 10a/79 ff. EStG geförderten Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge, nicht jedoch die Vorschriften des AltZertG zu Informationspflichten, Kostentransparenz, Kostenverteilung, Ruhen lassen des Vertrages und Entnahme. Die Vorschriften zu Verrentung und Kapitalauszahlung gelten darüber hinaus nicht für die betriebliche Altersvorsorge nach § 40b oder § 3 Nr. 63 EStG.

3.3.2 Reformvorschlag

3.3.2.1 Überarbeitung und Präzisierung der Informationspflichten¹

- zur Erstinformation übersichtliche und standardisierte Information über die Eigenschaften der Produkttypen (Banksparrplan, Fondssparplan, Rentenversicherung) und der wesentlichen Produktcharakteristika vor Vertragsabschluss (z. B. Bezugsgröße und Anpassung der gewährten Leistungen, Renditeerwartungen und deren Grundlage, Renditeschwankungen der vergangenen Jahre, Absicherung gegen Renditeschwankungen und Anbieterinsolvenz, Kostenstruktur, Wechselkosten, Möglichkeit und Kosten der Anpassung von Beiträgen, Berücksichtigung ethischer und sozialer Aspekte).³
- zur detaillierten Information übersichtliche Darstellung aller wesentlichen Kosten inkl. Beispielrechnungen für Rückkaufswerte: Dies enthält die Angabe der Rendite nach Kosten (analog zur Angabe eines Effektivzinses bei Krediten) und des daraus resultierenden Kapitalstocks sowie der daraus resultierenden Rente auf der Basis einer bei Vertragsabschluss realistischen Kapitalmarktrendite und personalisierter Beispielrechnungen mit standardisierten Renditen. Die Annahmen, die der in der Beispielrechnung verwendeten Rendite zugrunde liegen, sollten erläutert werden, soweit diese Rendite nicht für einzelne Produktkategorien aufsichtrechtlich vorgegeben ist.⁴ Eine beispielhafte Zusammenstellung entsprechender Angaben enthält Anlage 1.

¹ Um die Umstellungskosten für die Produkthanbieter möglichst gering zu halten, sollte eine möglichst simultane Umsetzung aller Vorschläge zur Überarbeitung, Präzisierung und Durchsetzung der Informationspflichten angestrebt werden.

³ Alternativ zur Präzisierung der vorvertraglichen Informationspflichten im AltZertG bestünde auch die Möglichkeit zur Ausdehnung der Ermächtigungsgrundlage nach § 6 AltZertG (Möglichkeit des BMF, per Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die jährlichen Informationspflichten zu treffen) auch auf die vorvertraglichen Informationspflichten, wodurch sich allerdings die Planungssicherheit bezüglich der Informationspflichten verringern würde.

⁴ Entsprechende Vorschläge für normierte Beispielrechnungen für das Versicherungswesen werden gegenwärtig von der Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts erarbeitet. Die Kommission deutet in ihrem Zwischenbericht vom Mai 2002 an, dass entsprechende realistische Renditen für Versicherungsprodukte durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgegeben werden könnten. Vgl. Zwischenbericht der Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 30. Mai 2002, S. 108 ff., verfügbar unter <http://www.bmj.bund.de/images/11494.pdf>.

- Angabe eines Risikomaßes: Sofern entsprechende vergleichbare Vergangenheitsdaten vorliegen, sollte ein Risikomaß für die zugrunde gelegte Rendite auf der Basis der Wertentwicklung in den zurückliegenden fünf Jahren (Standardabweichung) ausgewiesen werden. Ergänzend kann eine Einteilung in Risikoklassen anhand der prozentualen Standardabweichung in den letzten fünf Jahren erfolgen (siehe Kasten: im schwedischen Beispiel Angabe der Standardabweichung der Rendite für Investmentfonds für drei Jahre).
- Offenlegung auch aller Kosten eines Anbieterwechsels in den vorvertraglichen und jährlichen Informationspflichten (siehe die Reformulierungsvorschläge zum AltZertG in Punkt 4.1.2)
- Regelung der ordentlichen Kündigung im AltZertG, die Kosten einer solchen Kündigungsmöglichkeit (s. o.) sollten in den vorvertraglichen Informationsverpflichtungen angegeben werden (siehe Punkt 4.1.2)
- Vereinheitlichung von Produktvorschriften: Einführung der Anforderungen des AltZertG zu Informationspflichten, Kostentransparenz sowie Vorschriften zu Kostenverteilung¹, Ruhenlassen des Vertrages und Entnahme nach AltZertG für alle externen Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge (Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen).
- Ausdrückliche Belehrung des Anlegers über sein Widerrufsrecht nach § 7 Abs. 3 AltZertG
- Prüfung der Informationen und Publikation zusammengefasster Vergleichstabellen zu Rendite, Kosten und Risiko durch einen staatlich lizenzierten Intermediär (Beispiel Schweden, siehe Kasten)

**Beispiel für die Konstruktion eines staatlich lizenzierten Intermediärs:
Funktionen des Premipensionsmyndigheten in Schweden:**

Das Premipensionsmyndigheten (PPM, → www.ppm.nu) in Schweden ist der direkte Kontraktor für alle Finanzdienstleister, die Investmentfonds im Rahmen der gesetzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge anbieten. Die Finanzdienstleister müssen periodisch über ihre Verwaltungskosten an das PPM berichten. Das PPM gibt Informationsmaterialien heraus, die über Kosten, Anlageprofil, Risikograd und historische Performance aller in der gesetzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge angebotenen Fonds

¹ Wegen der Einstandspflicht des Arbeitgebers, die aus § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG (Beitragszusage mit Mindestleistung) i.V.m. § 2 Abs. 5b BetrAVG (Höhe der unverfallbaren Anwartschaft) resultiert, kann eingewendet werden, dass eine entsprechende Regulierung für die betriebliche Altersvorsorge obsolet ist, da arbeitgeberseitig kein Interesse am Abschluss gezillmerter Verträge besteht. Aus Gründen der Transparenz und auch zum Schutz auch des Arbeitgebers vor Ansprüchen seiner Arbeitnehmer bei einem Arbeitsplatzwechsel wird hier jedoch die Übernahme der Kostenverteilungsregelungen gemäß AltZertG befürwortet.

informieren. Im Einzelnen werden angegeben:

- Name des Fonds, WKN, Anlageorientierung, Kurzinformation zum Fonds, Name des Fondsmanagers
- die jährlichen Verwaltungskosten der Fonds in Prozent des Depotwerts
- die durchschnittliche jährliche Wertsteigerung in den letzten fünf Jahren
- die Standardabweichung in Prozent je Jahr als Risikomaß, numerisch ausgewiesen und als Klassifikationskriterium für fünf Risikoklassen

3.3.2.2 Durchsetzung der Informationsvorschriften

- Erhöhung des Bußgeldes bei Verletzung der jährlichen Informationspflichten auf ökonomisch relevante Beträge
- Einführung entsprechender Sanktionen bei Verletzung der vorvertraglichen Informationspflichten und Einbeziehung der Zertifizierungsstelle in die Prüfung der Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten¹
- Verlängerung des Widerrufsrechts nach § 7 Abs. 3 bei Nichtbeachtung der Informationspflichten bis einen Monat nach Erhalt der Zusage über die Gewährung der Zusage und der ersten jährlichen Informationspflicht. Bei fehlender Belehrung über das Widerrufsrecht sollte ein unbefristetes Rücktrittsrecht resultieren.
- Verbot der Erhebung von Kosten, die nicht in den vorvertraglichen Informationen/im Vertrag explizit angegeben wurden
- Einführung eines anbieterübergreifenden Wahlrechts zu Beginn der Rentenbezugsphase, wenn bei Vertragsabschluss die Kosten für die Rentenbezugsphase noch nicht feststehen. Die Regelung sollte im AltZertG § 7 als Abs. 4 erfolgen:

„Sofern dem Vertragspartner vor Vertragsabschluss nicht die Kosten in der Rentenbezugsphase genannt werden, hat der Vertragspartner das Recht, das Altersvorsorgeguthaben in der Rentenbezugsphase ohne zusätzliche Kosten auf einen anderen Anbieter seiner Wahl zu übertragen.“

¹ Aus systematischen Gründen wäre auch zu überlegen, die vorvertraglichen Informationspflichten, die sich aus § 7 Abs. 1 und 2 AltZertG ergeben, aus dem AltZertG herauszulösen und in die Verordnung über die Informationspflichten nach Bürgerlichem Recht aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wäre in das BGB (beispielsweise in einem neuen § 676 i BGB) ein Verweis auf diese Informationspflichten und die Belehrungspflicht über das Recht des Verbrauchers, sich bei Verletzung dieser Informationspflicht innerhalb der verlängerten Frist (siehe nächster Punkt) vom Vertrag zu lösen, aufzunehmen.

3.3.2.3 Angebot eines Standardproduktes

- Um unentschlossenen Personen den Zugang zur kapitalgedeckten Altersvorsorge zu erleichtern, sollten alle Anbieter ein anbieterübergreifend standardisiertes, risikoarmes Produkt in ihr Angebot aufnehmen. Dieses Produkt könnte folgende Eigenschaften aufweisen:
 - reines Sparprodukt mit Verrentung bzw. Auszahlungsplan, im Interesse der Kostentransparenz und Vergleichbarkeit ohne sonstige Versicherungsleistungen oder Möglichkeit von Leistungsanpassungen (Hinterbliebenensicherung, Invaliditätsschutz, Dynamisierung)¹;
 - Zusage einer Mindestrendite nach Verwaltungs- und Kapitalanlagekosten in der Anspar- und in der Rentenbezugsphase. Diese laufende, d. h. zu jedem Zeitpunkt garantierte effektive Mindestrendite nach Kosten sollte an einen Geldmarktzinssatz (z. B. 3-Monats-Euribor) gebunden sein;
 - die Ansparleistung kann wahlweise im Rahmen eines Versicherungsvertrags, eines Banksparplanes oder eines Investmentsparplanes erbracht werden;
 - die Kosten der anschließenden Verrentung (oder eines Auszahlungsplanes mit Restverrentung) sind ex ante zu spezifizieren und mit einer Höchstgrenze zu versehen. Standardmäßig ist eine (Rest-)Verrentung ohne Hinterbliebenensicherung vorzugeben, deren Kosten einen noch festzulegenden Prozentsatz des zu Rentenbeginn (bzw. bei Restverrentung nach AltZertG §1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres) angesammelten Kapitals nicht übersteigen dürfen.

3.3.2.4 Flankierende Maßnahmen zur Steigerung der Markttransparenz

- Intensive Überwachung des Marktes und jährliche Berichterstattung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Ausweitung statistischer Grundlagen zum Altersvorsorgemarkt in Form von Altersvorsorgeberichten (Auswertung der Statistiken zu Vertragsabschlüssen, -abbrüchen, -aussetzungen, Beitragshöhen etc. sowie begleitende Forschung) durch das Statistische Bundesamt, die beteiligten Bundesministerien und die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute.

3.4 Entscheidungskompetenz auf der Nachfrageseite erhöhen

¹ Solche Absicherungsmöglichkeiten sollten optional allerdings angeboten werden. Siehe auch Punkt 4.3.2.

3.4.1 Problemstellung

- In der Bevölkerung bestehen bei breiten Bevölkerungskreisen erhebliche Unsicherheiten in Geld- und Rentenangelegenheiten. Nach einer repräsentativen Erhebung der Bertelsmann Stiftung werden Rentenleistungen aus der GRV von weiten Bevölkerungskreisen überschätzt. Die verbreitete Fehleinschätzung von Risiko und Rendite verschiedener Anlageformen zeigt ebenfalls mangelndes Verständnis grundsätzlicher, für die Altersvorsorge relevanter Zusammenhänge. Jeder zweite Befragte ist auch nach längerer Bedenkzeit bei Entscheidungen im Zusammenhang mit Geld und Vermögensanlage noch unsicher. Knapp die Hälfte der Befragten fühlt sich zum Thema Altersvorsorge nicht gut informiert. Eine Differenzierung nach Haushaltseinkommen zeigt, dass dies insbesondere die Befragten mit niedrigem Einkommen betrifft.
- Es existieren bislang keine standardisierten Mindestanforderungen für die Qualifikation von Beratern, die Altersvorsorgeprodukte verkaufen. In der Umsetzung befindet sich derzeit eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über Versicherungsvermittlung, wo für die Versicherungswirtschaft Festlegungen getroffen werden.¹ Ähnliche Anforderungen werden im Rahmen der Neuformulierung der Investment Services Directive für Wertpapierdienstleister vorgeschlagen.² Diese Festlegungen beziehen sich u. a. auf folgende Punkte:
 - Besitz der nach den im betreffenden Herkunftsmitgliedstaat geltenden Vorschriften erforderlichen angemessenen Kenntnisse und Fertigkeiten (Versicherungsvermittlung) bzw. ausreichender Erfahrungen (Wertpapierdienstleistungen),
 - Besitz eines guten Leumundes,
 - Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichwertigen, die Haftpflicht bei Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten abdeckenden Garantie.
 - ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit zum Schutz der Verbraucher für den Fall, dass der Vermittler nicht in der Lage ist, die Verbraucherprämien an die beauftragten Finanzdienstleister und Erstattungsbeträge an den Vertragspartner weiterzuleiten.

¹ Siehe Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/l_009/l_00920030115de00030010.pdf), zu einer Kurzfassung http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/1390|0|RAPID&lg=DE&display=

² Siehe Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Wertpapierdienstleistungen und geregelte Märkte sowie zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates, (http://europa.eu.int/eur-lex/en/com/pdf/2002/com2002_0625en01.pdf).

- Es existieren keine anlageformübergreifenden Standards für die Beratung, wie sie z. B. § 31 WpHG und § 34b WpHG für Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Wertpapieranalyse vorschreiben.
- Die Provisionierung von Anlageberatern orientiert sich z. T. am Abschlussvolumen, nicht aber an der Dauerhaftigkeit des Vertragsverhältnisses. (Allerdings wird – nach telefonischer Auskunft des GDV vom 23.01.03 – nach üblicher Praxis der Unternehmen die Verteilung der Abschlusskosten auf zehn Jahre nach AltZertG an den Vertrieb weitergegeben, d. h. es erfolgt keine Vorfinanzierung der Abschlussprovisionen durch die Unternehmen. Außerdem finden sich verbreitet Stornohaftungen der Vertriebspartner von 3-5 Jahren, in denen Abschlussprovisionen bei Storno anteilig zurückgezahlt werden müssen.)
- In der öffentlichen Schul- und in der Erwachsenenbildung werden kaum anbieterunabhängige Ausbildungsprogramme zur Steigerung der Entscheidungskompetenz der Nachfrager in der Altersvorsorge angeboten.

3.4.2 Reformvorschlag

- Förderung betrieblicher und schulischer Ausbildungsprogramme sowie entsprechender Angebote in der Erwachsenenbildung
- Schaffung allgemeiner gesetzlicher Grundlagen für anleger- und objektgerechte Beratung und Beratungsstandards für alle Anlagearten (analog zu den Vorschriften, die z.B. § 31 WPHG und § 34b WpHG für Wertpapiergeschäfte und -analyse vorsehen), Sanktionierung von nicht den Standards entsprechender Beratung
- Lizenzierung qualifizierter Vermittler von Finanzdienstleistungen:
 - unverzügliche Umsetzung der Anforderungen analog zur Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung bzw. des Vorschlages zur Novellierung der Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen für alle Vermittler von Finanzdienstleistungen, insbesondere:
 - Besitz der erforderlichen angemessenen Kenntnisse und Fertigkeiten,
 - Besitz eines guten Leumundes,
 - Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichwertigen, die Haftpflicht bei Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten abdeckenden Garantie (mindestens 1 Millionen € pro Schaden und 1,5 Millionen € pro Schadensjahr),
 - sofern Zahlungen über Konten von Vermittlern abgewickelt werden, ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit zum Schutz der Verbraucher für den Fall, dass der Vermittler nicht in der Lage ist, die Verbraucherzahlungen an die beauftragten Finanzdienstleister und Erstattungsbeträge an den Vertragspartner weiterzuleiten.

- Konkretisierung der erforderlichen angemessenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen auf der Grundlage von Empfehlungen, die von Verbänden (GDV, Bankenverbände, BVI) in Zusammenarbeit mit Verbraucherschutzorganisationen, Ministerien und BaFin entwickelt werden. Die Mindestanforderungen sollten in besonderem Maße die Kompetenz zur Beratung in langfristig ausgerichteten, der Altersvorsorge dienenden Finanzanlagen berücksichtigen, insbesondere betreffend
 - die Ermittlung des individuellen Altersvorsorgebedarfs,
 - die Risiken der langfristig orientierten Finanzanlage (Durchhaltefähigkeit des Anlegers, Ertragsmöglichkeiten und Risiken verschiedener Anlageformen, Flexibilität unterschiedlicher Altersvorsorgeprodukte),
 - die steuerliche Behandlung unterschiedlicher Anlageformen.
- Schaffung einer nationalen Registrierungsstelle, Ausgestaltung analog zum Gesetzesantrag der Länder Niedersachsen und Saarland vom 9.7.1997 (Bundesratsdrucksache 517/97) §7 und §8 (Trägerschaft durch die jeweiligen Berufsverbände, Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Recht des Einschreitens analog KWG § 37 bei Durchführung gesetzeswidriger Geschäfte).¹
- Vermeidung von Fehlanreizen in der Beratung und Vermittlung durch Verbot der Vorfinanzierung von Abschlussprovisionen. Durch die Verteilung der Abschlusskosten auf mindestens zehn Jahre hat dies eine Langfristorientierung der Vermittlung zur Folge. Um die Leistungsanreize für den Vertrieb durch Vorfinanzierung von Abschlussprovisionen zu erhöhen, kann alternativ eine Stornohaftung für den Vertrieb vereinbart werden, die die zeitanteilige Rückzahlung vorzeitig erhaltener Abschlussprovisionen über einen Zeitraum von zehn Jahren vorsieht.

¹ Entsprechende Eintragungspflichten sehen die Richtlinien über Versicherungsvermittlung und für Wertpapierdienstleistungen bereits vor.

4 Orientierung am Mindestsicherungsziel der Vermeidung von Bedürftigkeit

Ungünstige Entwicklungen in Erwerbs- oder Familienbiografien können dazu führen, dass Bürger vollkommen unvorhergesehen in die Bedürftigkeit abrutschen. Zudem können in Sozialstaaten, die im Alter ein bedürftigkeitsabhängiges Mindesteinkommen gewähren, den Fällen problematische Anreize entstehen, in denen zu erwarten ist, dass zusätzliche Altersvorsorge bei solider Kapitalanlage und lebenslanger Rentenzahlung das Alterseinkommen gegenüber dem sozialstaatlich garantierten Mindesteinkommen nicht wesentlich erhöht. Zum einen könnte es sich dann aus individueller Sicht lohnen, das Vorsorgekapital hochriskant anzulegen. Im Erfolgsfall würde dies eine hohe Rente garantieren, bei Misserfolg die Alterseinkommen wegen der kompensierenden staatlichen Grundsicherung aber nicht schmälern. Zum anderen könnte es sich bei der Möglichkeit einer Einmalauszahlung lohnen, das Vorsorgekapital zu Rentenbeginn zu konsumieren; die geringeren Rentenleistungen aus eigener Vorsorge würden dann durch die staatliche Grundsicherung kompensiert. Um dem vorzubeugen und den Sozialstaat zu entlasten, sollte die geförderte Altersvorsorge gewährleisten, dass zu Rentenbeginn ein Vorsorgekapital zur Verfügung steht, das zumindest in dem Umfang, der zur Vermeidung von Bedürftigkeit erforderlich ist, in eine lebenslange Rente umgewandelt wird.

4.1 Vorhandensein von Vorsorgekapital zu Rentenbeginn gewährleisten

Damit Vorsorgekapital überhaupt aufgebaut wird, muss es sich aus individueller Sicht – auch und gerade für Geringverdiener – lohnen, für das Alter zusätzlich anzusparen. Damit das Vorsorgekapital zu Beginn des Rentenalters noch zur Verfügung steht, ist zum einen durch angemessene Regulierung dafür zu sorgen, dass es nicht durch spekulative Anlage oder bei ungünstiger Kapitalmarktentwicklung zu übermäßigen Verlusten kommen kann. Damit wird gleichzeitig das Vertrauen in die kapitalgedeckte Altersvorsorge gestärkt.¹ Zum anderen sind geeignete Anreize und Mechanismen zu implemen-

¹ Hinsichtlich des Schutzes vor Anbieterkonkursen und Verlusten durch spekulative Kapitalanlagen sind bereits weitreichende, allerdings nicht in jedem Fall ausreichende Vorkehrungen getroffen worden. Weitgehenden Insolvenzschutz bietet das Bankgewerbe über die Gewährträgerhaftung der Sparkassen, die Institutsgarantie der Genossenschaftsbanken und den Einlagensicherungsfonds der Privatbanken. Einen Ausfallfonds („Protector“), auf den alle Mitglieder des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft zurückgreifen können, hat kürzlich auch die Versicherungswirtschaft errichtet. Pensionskassen und -fonds mit risikoreicher Geldanlage sind durch das kollektive Pensionssicherungssystem und die Mithaftung der Arbeitgeber gesichert. Bei Investmentgesellschaften und Pensionsfonds ohne Risikoanlage besteht dagegen keine allgemeine Insolvenzversicherung durch Ausfallfonds, allerdings eine recht weit reichende Sicherung durch die erforderliche Eigenkapitalunterlegung. Auch gegen Kapitalverluste durch spekulative Anlage sind die Anleger recht weitgehend geschützt: Die Nominalwertgarantie nach AltZertG sichert bei nach AltZertG zertifizierten Produkten dem Anleger zu, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge zur Verfügung stehen. In der betrieblichen Altersvorsorge übernimmt der Arbeitgeber nach BetrAVG eine entsprechende Haftung für die eingezahl-

tieren, die einen vorzeitigen Zugriff zu vorsorgefremden Zwecken verhindern. Bei der betrieblichen Altersvorsorge ist sicherzustellen, dass ein Arbeitgeberwechsel der Fortführung der Altersvorsorge nicht entgegensteht.

4.1.1 Problemstellung

- Für Personen mit geringem Einkommen besteht ein generelles Anreizproblem, sofern sie im Alter voraussichtlich auf die Grundsicherung angewiesen sein werden, da zu erwartende Leistungen aus einer eigenen, privaten oder betrieblichen Altersvorsorge im Rahmen der geltenden Sozialhilfebestimmungen auf die Grundsicherung angerechnet werden.
- Bei den Riester-Renten verwehren es die Vorschriften zur kontinuierlichen Einzahlung von Altersvorsorgebeiträgen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AltZertG bzw. die nicht bestehende Möglichkeit von Einmaleinzahlungen bislang, die ordentliche Kündigung eines Vertrages wieder rückgängig zu machen und die erhaltenen und wegen schädlicher Verwendung zurückgezahlten Zulagen und Steuervorteile zurückzuerhalten.
- Nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 AltZertG müssen die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt werden, soweit sie nicht als (gleichmäßiger) Vomhundertsatz von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden. Auch wenn Abschluss- und Vertriebskosten damit im Vergleich zur bisherigen Praxis über einen längeren Zeitraum verteilt sind, verursacht eine vorzeitige Entnahme jenseits der Förderungsrückerstattung oft deutliche Verluste aufgrund geringer Rückkaufswerte und zusätzlich in Anschlag gebrachter Wechselkosten, die es bei einer Rücknahme der Kündigung nicht erlauben würden, den Status quo vor Kündigung wieder herzustellen.
- Ein interner (ohne Kündigung der bestehenden Verträge abzuwickelnder) Versorgungsausgleich zwischen Ehepartnern ist in der Fördergesetzgebung nicht vorgesehen. Im Falle einer Scheidung könnte dies Vertragskündigungen provozieren, um den Versorgungsausgleich zu ermöglichen. Ein Versorgungsausgleich wird in aller Regel dann notwendig sein, wenn ein Ehepartner deutlich besser verdient als der andere, auch wenn Kinderzulagen dem Vertrag des schlechter verdienenden Ehepartners gutgeschrieben werden.
- Bislang erhält der Anleger keine Informationen über die finanziellen Konsequenzen einer ordentlichen Kündigung. Nach bisheriger Regelung muss lediglich eine Information über die Kosten eines Wechsels zu einem anderen Anbieter in den vorver-

ten Beiträge. Auch wenn hinsichtlich der Insolvenzsicherung Defizite konstatiert werden können, da nicht in jedem Fall eine externe Sicherungseinrichtung besteht, und hinsichtlich des Schutzes vor Kapitalverlusten lediglich der Nominalwerterhalt der Einzahlungen zugesichert wird, wird hier kein primärer Reformbedarf gesehen.

traglichen Informationen des Anbieters nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 AltZertG enthalten sein. Die Kosten einer ordentlichen Kündigung müssen dagegen weder in den vorvertraglichen noch in den jährlichen Informationen des Anbieters angegeben werden.

- Die Regelungen zur Entnahme zum Zweck der Immobilienfinanzierung (§ 92a,b EstG: Rückzahlung in monatlich gleich bleibenden Raten, beginnend mit dem zweiten auf das Jahr der Verwendung folgenden Jahr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, Annahme schädlicher Verwendung bei Zeitverzug von mehr als zwölf Monaten) sind zu inflexibel, um für Schwellenhaushalte sowohl den Abschluss eines geförderten Altersvorsorgevertrages als auch den Erwerb von Wohneigentum zu ermöglichen. Sie erhöhen die Gefahr eines Scheiterns der Immobilienfinanzierung, das wegen mangelnder Rückzahlungsmöglichkeiten auch den Verlust der Alterssicherung zur Folge haben kann.
- Bei der betrieblichen Altersvorsorge kann ein Wechsel des Arbeitgebers dazu führen, dass bestehende Ansprüche aus dem alten Arbeitsverhältnis ihre Funktion als Altersvorsorge verlieren. Der neue Arbeitgeber kann eine Übertragung bestehender Ansprüche des Arbeitnehmers ablehnen; werden diese Ansprüche in der Folge kapitalisiert, kann das Sicherungsziel verfehlt werden.
- Ein weiteres Problem ist die Behandlung von Rentenbezug im Ausland als schädliche Verwendung. Nach derzeitiger Regelung entfällt in diesem Fall die Förderung nachträglich (nach § 95 i.V.m. §§ 93,94 EStG) und verringert so das zur Altersversorgung zur Verfügung stehende Guthaben.

4.1.2 Reformvorschlag

- Die Regelungen zur Anrechnung auf die Grundsicherung im Alter sollten anreizkompatibel überarbeitet werden, sodass einerseits Personen, die im Alter voraussichtlich auf Grundrente angewiesen sind, einen Anreiz zur eigenständigen Altersvorsorge bekommen, andererseits eine Teilanrechnung die Steuerzahler von der Mittelbereitstellung zur Grundrente entlastet. Daher sollte die Anrechnung von Einnahmen, die aus der Auflösung eines nach Altersvermögensgesetz geförderten Altersvorsorgevermögens stammen, nur hälftig erfolgen. § 76 Abs. 2 BSHG ist (analog § 88 Abs. 2 BSHG: Vermögensanrechnung) entsprechend zu ergänzen um folgende Nr. 1a:

„... 50 v. H. der regelmäßigen Auszahlungen eines Kapitals einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a, des § 3 Nr. 63 EStG oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde“

- Eine Kündigung eines Altersvorsorgevertrages sollte verhindert werden, ohne allerdings einen vorzeitigen Zugriff vollkommen auszuschließen. Letzteres hätte erhebli-

che negative Anreizwirkungen. Um die Kündigungswahrscheinlichkeit zu senken, wird im Einzelnen für Riester-Produkte vorgeschlagen:

- Eine Ausweitung der Informationspflichten über die Kosten der Kündigung: Sowohl in den jährlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 als auch in den vorvertraglichen Informationen nach § 7 Abs. 1 AltZertG sollte der Anleger deutlich auf die Kosten einer Kündigung (Verluste durch Rückkauf, Rückzahlung der Förderung) hingewiesen werden.

§ 7 Abs.1 AltZertG ist um folgende Nr. 4 zu ergänzen:

„... 4. die Kosten, die dem Vertragspartner im Fall einer ordentlichen Kündigung auf Basis der garantierten und in Aussicht gestellten Rückkaufswerte entstehen.“

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 AltZertG ist um folgenden Punkt zu ergänzen:

„Außerdem hat der Anbieter den Vertragspartner jährlich über die Kosten einer ordentlichen Kündigung oder eines Wechsels zu einem anderen Anbieter auf der Basis der jeweils aktuellen Rückkaufswerte zu informieren.“

- Regelung eines ordentlichen Kündigungsrechts für den Anleger im AltZertG, verbunden mit der Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist die Kündigung rückgängig zu machen:

§ 1 Abs. 1 S.1 Nr. 10 AltZertG ist um folgenden Punkt d zu ergänzen:

„... d) den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalender- vierteljahres zu kündigen, um sich das gebildete Kapital nach Abzug der in § 7 Abs. 1 angegebenen Kosten und des Rückzahlungsbetrages nach § 93 EStG auszahlen zu lassen. Innerhalb dieser Frist kann die Kündigung durch den Vertragspartner rückgängig gemacht werden, ohne dass ihm zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen.“

- Ermöglichung der Wiedereinzahlung gekündigter Beträge auf einen Altersvorsorgevertrag mit Wiedergewährung der nach Kündigung zurückgezahlten Zulaugen und Steuervergünstigungen (Regelung als neuer §94a EStG)
- Schaffung der Möglichkeit eines internen Versorgungsausgleichs bei Scheidung. Entsprechend sollte § 93 Abs. 1 EStG (schädliche Verwendung) um folgenden Satz erweitert werden:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt ebenfalls für den Teil des Vermögens, der im Fall einer Ehescheidung zum Zweck des Versorgungsausgleichs auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird, wenn die Ehegatten zuvor die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 erfüllt haben.“

- Eine zeitlich flexiblere Rückzahlungsverpflichtung im Entnahmevermodell nach §§ 92a/92b EStG sollte das Scheitern einer Immobilienfinanzierung bei vorübergehen-

der Verwendung von gefördertem Vorsorgevermögen zur Bildung von Immobilien-eigentum weniger wahrscheinlicher machen. Dazu wird vorgeschlagen:

- Ermöglichung der Rückzahlung auch in variablen Raten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres
 - Anrechnung einer Einmalauszahlung bei Auszahlung auf die Rückzahlungsverpflichtung (siehe zur Ermöglichung von Einmalauszahlungen 4.2.2).¹
- Die Übernahme kapitalisierter betrieblicher Rentenansprüche bei einem Arbeitgeberwechsel: Die Übernahme durch die betriebliche Alterssicherungseinrichtung des neuen Arbeitgebers sollte verpflichtend gemacht werden. § 4 Abs. 4 BetrAVG ist entsprechend zu ergänzen. Um Verluste durch Abschlusskosten zu vermeiden, sollte darüber hinaus eine zeitliche Streckung der Abschlusskosten auf zehn Jahre entsprechend AltZertG § 1 Abs, 1 S. 1 Nr. 8 auch für alle externen Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge vorgeschrieben werden.
 - Verzicht auf Rückzahlung der Förderung wegen „schädlicher Verwendung“ bei Rentenbezug im Ausland. Die derzeitige Regelung sollte auch deswegen proaktiv überarbeitet werden, weil fraglich ist, ob sie einer Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof standhalten würde.²

4.2 Mit bedarfsgerechter Verrentungspflicht lebenslanges Mindesteinkommen aus Summe der Rentenansprüche sicherstellen

Um im Rentenalter einen zu schnellen Konsum des Vorsorgekapitals zu verhindern, der in den folgenden Jahren Bedürftigkeit und steuerfinanzierte Sozialleistungen nach sich ziehen kann, ist zu Rentenbeginn mindestens derjenige Teil des geförderten Vorsorgekapitals verpflichtend zu verrenten, der zusammen mit nachgewiesenen Ansprüchen aus den gesetzlichen Rentensystemen eine lebenslange Gesamrente in Höhe der bedarfsorientierten Grundsicherung garantiert. Wie der darüber hinausgehende Teil des Kapitalstockes verwendet wird, ist zum Erreichen dieses Zieles unerheblich und sollte daher in

¹ Siehe zu einem ähnlichen Vorschlag (Anrechnung der ersten variablen Teilrate) auch: Kommission des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.: Altersvorsorge und Immobilien, Berlin 2002.

² Die Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen fordert in diesem Zusammenhang als first-best-Lösung die Änderung der bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen, um das Besteuerungsrecht Deutschlands für solche Alterseinkünfte aufrecht zu erhalten, für die die Aufwendungen in Deutschland steuerlich geltend gemacht werden konnten. Eine Wegzugsbesteuerung, wie sie jetzt gemäß § 95 EStG gilt, wird lediglich als zweitbeste Lösung gesehen, die allerdings europarechtliche Risiken birgt. Vgl. <http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage17682/Abschlussbericht-der-Sachverstaendigenkommission-Acrobat-5.0.pdf>, S. 84 ff.).

deutlich stärkerem Umfang als bislang der Entscheidung des Individuums überlassen werden.

Allerdings wird keine vollständige Kapitalauszahlung befürwortet: Bei der Möglichkeit einer vollständigen Kapitalauszahlung bestünde einerseits die Gefahr, dass das Sicherungsziel ex post verfehlt wird, wenn sich die bedarfsorientierte Grundsicherung und das Rentenniveau im Zeitverlauf auseinander entwickeln. Dieser Gefahr wäre nur mit einer überaus komplexen Regulierung zu begegnen. Andererseits wären Mitnahmeeffekte größeren Umfangs zu erwarten, da sich die geförderte Altersvorsorge mit neuartigen Finanzprodukten faktisch in ein reines Sparprodukt umwandeln ließe. Deshalb wird an dieser Stelle die Möglichkeit einer maximal hälftigen Kapitalauszahlung befürwortet, sofern das Sicherungsziel erfüllt ist. Bei fehlender Entscheidung über die (Teil-) Kapitalverwendung sollte die Default-Option Kompletterrentung sein.¹

4.2.1 Problemstellung

Die bisherige Regelung der Auszahlungsmodalitäten von Riester-geförderten Altersvorsorgeverträgen ist komplex. § 1 Abs. 1 S.1 Nr. 4 und 5 AltZertG sehen die Verrentung oder die Auszahlung gleichmäßiger oder steigender Raten mit anschließender Restkapitalverrentung mit Vollendung des 85. Lebensjahres vor. Im Falle von Leibrentenversicherungen können Auszahlungen aus Überschussanteilen von bis zu 20 Prozent des vorhandenen Guthabens vorgenommen werden. Im Falle von Auszahlungsplänen mit anschließender Restkapitalverrentung sieht die Zertifizierungsstelle es als noch hinnehmbar an, wenn „mindestens 60 Prozent des bei Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen gebildeten Kapitals ohne Berücksichtigung von Überzahlungen in Form nicht geförderter Eigenbeiträge – auf jeden Fall aber mindestens die Summe der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (einschließlich der Zulagen) – für die Zahlung fester oder steigender monatlicher Raten sowie für den Abschluss der zusätzlichen Rente ab der Vollendung des 85. Lebensjahres verwendet wird. Zusätzlich muss von den variablen Teilraten mindestens die Hälfte in regelmäßige monatliche Auszahlungen fließen. Damit wird sichergestellt, dass maximal 20 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals vom Vertragsnehmer/Kunden zu Beginn der Auszah-

¹ Von der Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (siehe <http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage17682/Abschlussbericht-der-Sachverstaendigenkommission-Acrobat-5.0.pdf>, S. 37) wird eine einheitliche Behandlung aller externen Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge hinsichtlich der Auszahlungsmöglichkeiten vorgeschlagen. Anders als hier vorgeschlagen, empfiehlt die Kommission allerdings eine Vereinheitlichung auf der Basis der jetzt geltenden Regelung einer pauschalen Teilkapitalauszahlung von 20 Prozent.

lungsphase entnommen werden kann.“¹. In der Praxis bedeutet dies, dass (bei Investmentsparplänen) ein Anteil von bis zu 40 Prozent des Kapitals nicht in gleichbleibenden oder steigenden Raten verrentet werden muss.

Diese Regelung stellt, gemessen am verfügbaren regelmäßigen Alterseinkommen, nicht auf den tatsächlichen Sicherungsbedarf ab und ist inflexibel. Es ist zu befürchten, dass sie die Präferenzen der Bürger nicht genügend berücksichtigt und damit dem Ziel einer hohen Beteiligungsquote entgegensteht. Die Möglichkeit, das Vorsorgekapital im Rentenalter auf einen Schlag ausgezahlt zu bekommen, ist bei der Altersvorsorge für zwei Drittel der von der Bertelsmann Stiftung Befragten ein sehr wichtiges oder wichtiges Kriterium.

Auch in der geförderten betrieblichen Altersvorsorge, soweit sie nicht ohnehin nach § 10a EStG gefördert wird und daher mindestens den oben dargestellten Verrentungsvorschriften unterliegt, stellen sich ähnliche Probleme: Hier sind die Auszahlungsmodalitäten für betriebliche Altersvorsorgeansprüche ebenfalls nicht am tatsächlichen Sicherungsbedarf orientiert. Während beispielweise die Auszahlungen aus Pensionsfonds unabhängig von persönlichem Sicherungsbedarf nur als Rente erfolgen dürfen, können die Ansprüche aus Direktversicherungen und Pensionskassen prinzipiell auch kapitalisiert werden.

4.2.2 Reformvorschlag

Die gegenwärtige Zertifizierungspraxis im Hinblick auf Teilkapitalauszahlungen bei Riester-Verträgen ist nicht funktionsgerecht, da sie nicht am individuellen Sicherungsziel orientiert ist. Sie sollte substituiert werden durch eine Feststellung des auszahlbaren Kapitalanteils, die am Ziel eines eigenständigen Mindesteinkommens ohne Berücksichtigung staatlicher Unterstützungsleistungen orientiert ist. Die Orientierung am individuellen Sicherungsziele sollte restriktiver, die Kapitalverwendung nach Erreichen des Sicherungsziels flexibler gehandhabt werden. Analog sollte auch bei den Regelungen zur Auszahlungsphase bei betrieblicher Altersvorsorge verfahren werden:

Das Mindesteinkommen sollte sich an der Höhe der staatlichen Grundsicherung orientieren. Um den Präferenzen der Anleger weitestgehend zu entsprechen, sollten Einmalauszahlungen oder Auszahlungen in variablen Teilraten bei Nachweis eines über der Grundsicherung liegenden Einkommens aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der kapitalgedeckten Zusatzvorsorge bis zur Höhe eines bestimmten Kapitalanteils

¹ Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG), Erläuterungen, S. 13): <http://www.bafin.de/zertifizierung/erlaeuterungen.pdf>

möglich sein.¹ Bei fehlendem Nachweis sollte das Kapital als Standardvorgabe komplett verrentet werden.² Die Festlegung des auszahlbaren Kapitalanteils erfolgt auf der Grundlage des Rentenbescheides aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Bertelsmann Stiftung schlägt vor, die Höhe des maximal in Form von Einmalzahlungen auszahlbaren Kapitalanteils auf insgesamt 50 Prozent des Altersvorsorgeguthabens festzusetzen, sofern es nicht zur Erreichung des Sicherungszieles benötigt wird.³ Den Anbietern von Altersvorsorgeprodukten sollte dabei freigestellt sein, ob sie von der Möglichkeit der Teilkapitalauszahlung Gebrauch machen oder nicht (zu den Ausgestaltungsdetails siehe Kasten S. 34).

¹ Die ausschließliche Berücksichtigung gesetzlicher Renten stellt zwar eine Benachteiligung von Selbstständigen dar, die keine oder nur geringe Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben und stattdessen Altersvorsorge durch Ansparen in Kapitallebensversicherungen oder alternativen Formen der kapitalgedeckten Altersvorsorge betrieben haben. Andererseits besteht für diese Personengruppen – anders als für gesetzlich Rentenversicherte – die Möglichkeit, Kapitalauszahlungen aus diesen alternativen Vorsorgeformen vornehmen zu lassen, sodass sie bereits über ein erheblich höheres Maß an Flexibilität in der Mittelverwendung verfügen.

² Die für Riester-Verträge im AltZertG vorgesehene Auszahlung in variablen Teilraten wurde ursprünglich inhaltlich damit begründet, dass möglichen Schwankungen der Erträge des vorhandenen Kapitals Rechnung getragen werden müsse. Dementsprechend sind variable Teilraten auch bei einer kompletten Verrentung des Kapitals zu ermöglichen, sie sollten allerdings nicht den Charakter von Einmalauszahlungen annehmen dürfen.

³ Grundsätzlich wäre auch zu prüfen, ob eine höhere (Teil-)Kapitalauszahlung dann ermöglicht werden kann, wenn das Kapital nachweislich für per Gesetz oder Verordnung definierte Zwecke der Alterssicherung verwendet wird, beispielsweise durch Einkaufen in einen Altersheimplatz, den rollstuhlgerechten Ausbau der Wohnung, etc.

Verfahren zur Feststellung des verrentungspflichtigen Kapitalanteils:

- Referenzgröße für das erforderliche eigenständige Mindesteinkommen in der Rentenbezugsphase ist das Niveau der staatlichen Grundsicherung zu Beginn der Rentenbezugsphase. Sofern die Ansprüche des Versicherten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die garantierte Rente aus einem Altersvorsorgevertrag zusammengekommen dieses Mindestniveau übersteigen, kann er die Auszahlung des übersteigenden Altersvorsorgekapitals beantragen. Um sicherzustellen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im späteren Verlauf der Rentenbezugsphase keine Ansprüche auf Leistungen der staatlichen Grundsicherung entstehen, sollten maximal 50 Prozent des übersteigenden Kapitals im Wege von Einmalauszahlungen ausgezahlt werden. Die verbleibenden 50 Prozent stellen dann einen Sicherungspuffer gegen mögliche divergente Entwicklungen von Grundsicherungsniveau und Rentenniveau dar.
 - Die Höhe der anrechnungsfähigen Rentenansprüche wird mittels entsprechender Bescheinigungen der gesetzlichen Rentenversicherungsträger dokumentiert. Die Prüfung der Bescheinigungen obliegt dem Finanzdienstleister, bei dem die Auszahlung des überschüssigen Kapitals beantragt wird. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Prüfung der Feststellung des verrentungspflichtigen Kapitalanteils obliegt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Zuwiderhandlungen sind mit wirksamen Sanktionen (Bußgeldern) zu belegen.
 - Wird bei Tod des Versicherten das Restkapital gemäß § 93 Abs. 1 S. 6 EStG auf einen Altersvorsorgevertrag des Ehepartners übertragen, so wird die Prüfung auf Auszahlbarkeit von bis zu 50 Prozent des um den übertragenen Teil erhöhten Altersvorsorgekapitals auf der Basis der Ansprüche des Ehepartners aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen.
 - Da bei diesem Verfahren nur die Ansprüche aus der Gesetzlichen Rentenversicherung und die aus dem betreffenden Altersvorsorgevertrag resultierenden Rentenansprüche in die Prüfung auf Auszahlbarkeit eines Kapitalanteils eingehen, bleiben ggf. bestehende Rentenansprüche aus weiteren Altersvorsorgeverträgen unberücksichtigt. In diesem Fall ist es dem Vorsorgesparer freigestellt, diese Guthaben gemäß AltZertG § 1 Abs 1 S. 1 Nr. 10b auf einen einzigen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dementsprechend sollte die Möglichkeit der Übertragung zum Zweck der Zusammenfassung von Verträgen für alle – auch die bisher nicht zertifizierten – externen Durchführungswege eingeräumt werden.
- ⇒ Anwendungsbeispiel: Ausgehend von einem Niveau der Grundsicherung von 600 € je Monat kann ein Versicherter, der über ein Altersvorsorgeguthaben von 100 000 € verfügt, sich 50 000 € dieses Guthabens auszahlen lassen, sofern er ü-

ber einen gesetzlichen Rentenanspruch von mindestens 600 € pro Monat verfügt. Wenn er lediglich über einen gesetzlichen Rentenanspruch in Höhe von 500 € verfügt, muss er eine ergänzende garantierte Rente von 100 € je Monat aus seinem Altersvorsorgevertrag finanzieren. Wenn eine entsprechende Garantierente beispielsweise 20 000 € kostet, dann stehen noch 80 000 € des Altersvorsorgeguthabens zur Verfügung. Auf einen Schlag ausgezahlt werden darf davon die Hälfte, also 40 000 €.

4.3 Absicherung gegen Hinterbliebenen- und Invaliditätsrisiko

Um den Lebensunterhalt auch bei unerwarteter Entwicklung der eigenen Gesundheit aus eigenen Mitteln bestreiten zu können bzw. ggf. Hinterbliebene in die Lage zu versetzen, bei Tod des Ernährers den Lebensunterhalt bestreiten zu können, kann eine Absicherung des Invaliditäts- und ggf. des Hinterbliebenenrisikos notwendig werden. Deshalb sollte bei den Angeboten der staatlich geförderten privaten und betrieblichen Zusatzvorsorge eine Option zur Absicherung dieser Risiken bestehen. Da sich das Hinterbliebenenrisiko unabhängig vom Familienstand realisieren kann, muss die entsprechende Absicherung ebenfalls unabhängig vom Familienstand möglich sein.

4.3.1 Problemstellung

- Bei Riester-Verträgen besteht nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 AltZertG die Möglichkeit, einen Altersvorsorgevertrag mit einer Absicherung gegen verminderte Erwerbsfähigkeit zu verbinden, für die (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AltZertG) bis 15 Prozent der Altersvorsorgebeiträge verwendet werden können. Dieser Betrag ist für Bürger, für die eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung wichtig ist, gering.
- Wurde eine Rentenversicherung in Kombination mit einer Erwerbsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen, ist bei einem Anbieterwechsel für den Versicherten mit Verlusten durch erneute Gesundheitsprüfung für die Erwerbsunfähigkeitsversicherung und verlorene Rücklagen zu rechnen.
- Nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 AltZertG können Altersvorsorgeverträge eine ergänzende Hinterbliebenenabsicherung (Hinterbliebenenrente) vorsehen, die aber nur für Ehepartner oder im Haushalt lebende Kinder zulässig ist. Nach der Befragung zur Altersvorsorge stellt die Hinterbliebenenabsicherung aber für drei Viertel der unverheirateten Paare ein sehr wichtiges oder wichtiges Kriterium bei der Altersvorsorge dar.

- In der betrieblichen Alterssicherung können Ansprüche von Hinterbliebenen unabhängig von deren Versorgungssituation z. T. im Wege der Einmalauszahlung ausgezahlt werden.

4.3.2 Reformvorschlag

- Ein Teil der geförderten Altersvorsorgebeiträge sollte auf Wunsch für eine Absicherung des Hinterbliebenen- und /oder Invaliditätsrisikos verwendet werden dürfen. Um eine substantielle Absicherung dieser Risiken zu ermöglichen, sollte dieser Anteil höher angesetzt werden als die derzeit in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AltZertG für die Hinterbliebenensicherung indirekt festgelegte Obergrenze von 15 Prozent der Beiträge.
- Die Hinterbliebenenabsicherung sollte nicht auf den Ehegatten und die in seinem Haushalt lebenden Kinder beschränkt werden, sondern die freie Wahl des Begünstigten wie z. B. bei (bislang ebenfalls steuerlich begünstigten) Direktversicherungen oder Lebensversicherungen ermöglichen.
- Anbieter sollten eine Absicherung des Hinterbliebenen- und Invaliditätsrisikos aus den geförderten Vorsorgebeiträgen sowohl im eigentlichen Altersvorsorgevertrag wie auch über eine Zusatzversicherung anbieten dürfen. Für Verträgen, die keine Option zur Absicherung des Hinterbliebenen- und Invaliditätsrisikos vorsehen, sollte eine Hinweispflicht gelten, die den Verbraucher darüber informiert, dass eine entsprechende Absicherung aus geförderten Vorsorgemitteln grundsätzlich möglich ist, im gewählten Vertrag nicht angeboten wird, dafür aber die Möglichkeit besteht, bei einem Anbieter freier Wahl einen gesonderten Vertrag zur Absicherung dieser Risiken abzuschließen. Mit dem Angebot einer Hinterbliebenensicherung über einen gesonderten Vertrag entfielen auch die Notwendigkeit zur erneuten Gesundheitsprüfung im Falle eines Anbieterwechsels für den eigentlichen Altersvorsorgevertrag.
- Es sollte die Möglichkeit eingeführt werden, im Todesfall (vor Rentenbeginn) das Riester-Kapital auf den Riester-Vertrag des Partners auch bei eingetragenen nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften zu übertragen. Entsprechend ist § 93 EStG Abs. 1 zu ergänzen:

„Den Ehegatten gleichgestellt sind eingetragene Lebenspartner nach §1 Abs. 1 LPartG.“
- Analog zur Auszahlung von Altersrenten sollten sich Auszahlungen von Hinterbliebenenrenten aus der betrieblichen Altersvorsorge an der Versorgungssituation der Hinterbliebenen orientieren. Um den Präferenzen der Anleger weitestgehend zu entsprechen, sollten Einmalauszahlungen oder Auszahlungen in variablen Teilraten bei Nachweis eines über der Grundsicherung liegenden Einkommens aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Hinterbliebenensicherung von bis zu 50 Prozent des Guthabens möglich sein. Bei fehlendem Nachweis sollte das Kapital als Standardvorgabe komplett verrentet werden. Die Festlegung des auszahlbaren Kapitalan-

teils erfolgt auf der Grundlage des Rentenbescheides aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Den Anbietern der Hinterbliebenensicherung sollte dabei freigestellt sein, ob sie von der Möglichkeit der Teilkapitalauszahlung Gebrauch machen oder nicht.

Anlage 1: Vorschlag für standardisierte, vollständige Kostenangaben**Angaben gem. § 7 AltZertG**

Produktname: [Fondsrente]

Zertifizierungsnummer: [001234]

Anbieteradresse: [Unternehmen, Straße Telefon-Nr.] bei Fragen, Beschwerden

Die folgenden Angaben erfolgen für eine Person (weiblich/männlich), geboren am xx.xx.xxxx, bei einem monatlichen gleichbleibenden Beitrag (einschließlich staatlicher Förderung) von xxx €. Die Rentenphase beginnt jeweils am 1.1. des Jahres.

Zugrunde gelegte Rendite 6,25 Prozent (Erläuterungen s. u.)

	eigene Einzahlungen insgesamt	Zulagen insgesamt, eingerechnet am 1.3. des Folgejahres	Leistung bei Abbruch*	Todesfallleistung	Kapital, das zum Wechseln zur Verfügung steht	gebildetes Vermögen
1.1.2002	192,00	-	108,12
1.1.2003	384,00	38	348,34
1.1.2004	768,00	76	769,37
1.1.2005	1 152,00	152	1 258,83
1.1.2010
...
1.1.2034						
Zum Rentenbeginn steht zur Verfügung:						
mit 60 Jahren		-	...
mit 65 Jahren					-	

* nach Abzug der Zulagen und der Stornogebühr ohne Rückzahlung der Nettosteuvorteile und der Versteuerung der Erträge

Angaben zur zugrunde gelegten Rendite

	Mittelwert	Standardabweichung in % je Jahr**	Risikoklasse***
Rendite (vor Kosten)*	6,25 %		
Rendite (nach Kosten)*	6,14% p. a.
Erläuterungen zur zugrunde gelegten Rendite vor Kosten	entspricht der Rendite des Kapitalanlageportfolios für das zurückliegende Jahr		

* Jeweils ohne Berücksichtigung der Besteuerung in der Rentenbezugsphase,

** empfohlene Angabe, sofern Vergangenheitsdaten verfügbar, auf der Basis der Rendite-Entwicklung in den zurückliegenden fünf Jahren, gerechnet vom ersten Börsentag bis zum letzten Börsentag des Jahres.

***empfohlene Angabe, sofern Vergangenheitsdaten verfügbar, auf Basis der Standardabweichung, vorgegebene Einteilung durch Aufsichtsbehörden/staatlich lizenzierten Intermediär

Kosten und Anlageerfolg für oben genanntes Beispiel bei Rentenbeginn mit 65. Lebensjahr:

	bei zugrunde gelegter Rendite	bei 3 % Rendite	bei 5 % Rendite	bei 7 % Rendite
Kosten der Ansparphase (Abschlusskosten, Depot- kosten, Verwaltungskosten) €*	
Kosten Auszahlungs- /Rentenphase €**	
Kosten insgesamt €	2.145,47 €
Kostenquote Ansparphase %***	
Kostenquote der Auszah- lungs-/Rentenphase %****	
Zur Verfügung stehendes Vermögen für die Aus- zahlungsphase:	53.024,37 €
garantierte Rente	114,48 €
erwartete durchschnittli- che Rente	223,45 €
Wechselrendite nach 5 Jah- ren / 20 Jahren	1,5 % p.a./ 5,2 % p.a.
Abbruchrendite nach 5 Jahren / 20 Jahren	1,4 % p.a./ 5,1 % p.a.
Zur Verfügung stehendes Kapital bei Tod in der Aus- zahlungsphase (vor Steuern und Rückzahlungen) 1 Jahr nach Rentenbeginn / 10 Jahre nach Rentenbeginn	(66. Lj) 51 035 € (75 Lj.) 0 €

* Verzinste Kosten = Summe der verzinnten Beiträge ohne Kosten abzüglich Summe der verzinnten Beiträge mit Berücksichtigung der Kosten

** Verzinste Kosten = Summe der Auszahlungen/Renten ohne Kosten abzüglich der Summe der Auszahlungen/Renten mit Berücksichtigung der Kosten

*** Verzinste Kosten in Prozent der Summe der verzinnten Beiträge

**** Verzinste Kosten in Prozent der Summe der Auszahlungen/Renten